



Martin Wiacek

Strafbarkeit rechts motivierter Cyberkriminalität in sozialen Netzwerken



Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
und Polizeirecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Mark A. Zöller, Universität Trier

Band 11

Martin Wiacek

Strafbarkeit rechts motivierter Cyberkriminalität in sozialen Netzwerken



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-5869-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0002-3 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/19 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und juristische Literatur wurden, soweit verfügbar, bis Februar 2019 berücksichtigt.

Dieses Werk – das bewusst den Charakter eines Handbuchs hat – soll nicht nur dem „klassischen“ Rechtswissenschaftler als mögliches Nachschlagewerk dienen. Vor allem auch Praktikern aus Polizei-, Strafverfolgungs-, Justiz- und anderen Sicherheitsbehörden, die sich mit der strafrechtlichen Verfolgung rechts motivierter Cyberkriminalität befassen, soll damit ein rechtlicher Überblick bereitgestellt werden. Das Buch richtet sich zudem an Politik- und Sozialwissenschaftler, die sich mit den Themen Rechtsextremismus und Cyberkriminalität auseinandersetzen. Ich hoffe sehr, Ihnen hiermit eine interessante und praxisbezogene Lektüre bieten zu können.

Für das erfolgreiche Gelingen meines Dissertationsprojekts möchte ich mich besonders bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Mark A. Zöller bedanken – nicht nur für die herausragende Betreuung, sondern vor allem auch für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die mir gewährten wissenschaftlichen Freiräume. Besonderer Dank gilt auch Prof. Dr. Till Zimmermann für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Anregungen.

Von ganzem Herzen danke ich schließlich meiner Partnerin für ... einfach alles!

Trier, im Februar 2019

Martin Wiacek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
A. Einleitung	23
I. Vorbemerkung	23
II. Problemstellung	25
III. Aufbau der Untersuchung	27
B. Grundlagen	31
I. Internet	31
1. World Wide Web	33
2. E-Mail	35
3. Internet-Telefonie	36
4. Web-Foren	37
5. Soziale Netzwerke	38
a) Facebook	42
b) Twitter	46
c) YouTube	49
d) VK	52
II. Provider nach dem Telemediengesetz	55
1. Unterschied zwischen Rundfunk, Telekommunikation und Telemedien	55
2. Unterschied zwischen Providern und Nutzern i. S. d. TMG	57
a) Provider	58
b) Nutzer	59
III. Kommunikationsdelikte	60
1. Verbreitungsdelikte	60
2. Äußerungsdelikte	61
IV. Rechts motivierte Cyberkriminalität	61
1. Definition	62
a) Politisch motivierte Kriminalität-rechts	62
aa) Rechtsextremismus, -radikalismus und -terrorismus	66
bb) Fazit	70
b) Cyberkriminalität	71
aa) Cybercrime im engeren Sinne	72

bb) Cybercrime im weiteren Sinne	73
c) Entwurf einer Gesamtdefinition	74
2. Rechts motivierte Cyberkriminalität in Zahlen	75
a) Polizeiliche Zahlen	75
aa) Polizeiliche Kriminalstatistik	75
bb) Bundesweite Fallzahlen PMK	76
cc) Zwischenfazit	78
b) Zahlen von Jugendschutz.net	78
c) Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes	79
d) Fazit	80
3. Erscheinungsformen rechts motivierter Cyberaktivitäten in sozialen Netzwerken	80
a) Verbreitung von Propaganda und Hetze	81
b) Rekrutierung neuer Mitglieder	83
c) Mobilisierung zu rechten Veranstaltungen	84
4. Rechte Vereinigungen in sozialen Netzwerken	85
a) Rechtsextreme Parteien	85
b) Rechtsextreme Bewegungen	88
c) Rechtsterroristische Gruppierungen	93
d) Freie Zusammenschlüsse auf Facebook	95
C. Relevante Vorschriften aus dem deutschen Strafrecht im Zusammenhang mit rechts motivierten Kommunikationsdelikten in sozialen Netzwerken	99
I. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts beim „Tatort Internet“	99
1. Grundsätzliches	100
2. Problematik bei abstrakten Gefährdungsdelikten	102
3. Ergebnis	109
II. Verbreitung von Hetzpropaganda und verfassungswidriger Inhalte	110
1. § 86 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	110
a) § 11 III StGB – Schriftenbegriff	111
aa) Problematik des Verbreitens von Schriften im Internet	114
bb) Ergebnis und Anregung zur Gesetzesanpassung	116
b) Propagandamittel als Tatgegenstände	117
c) Tathandlungen in den SNS	125
aa) (Öffentliches) Zugänglichmachen	125
bb) Verbreiten („SNS-Verbreitensbegriff“)	127

d) Subjektiver Tatbestand	130
e) Sozialadäquanz	131
2. § 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	136
a) Tatgegenstände	137
aa) Kennzeichen	137
bb) Zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen	139
b) Tathandlungen in den SNS	141
c) Subjektiver Tatbestand	142
d) Tatbestandsausschluss	143
3. § 130 StGB – Volksverhetzung	144
a) Friedensstörende Hetze (§ 130 I StGB)	145
aa) Teile der Bevölkerung als Angriffsobjekte	145
bb) Tathandlungen in den SNS	148
(1) Tathandlungen des § 130 I Nr. 1 StGB	148
(2) Tathandlungen des § 130 I Nr. 2 StGB	151
cc) Eignung zur Friedensstörung	154
b) Verbreitung volksverhetzender Schriften (§ 130 II StGB)	157
aa) Angriffsobjekte	158
bb) SNS-relevante Tatmittel und Inhalt	158
cc) Tathandlungen in den SNS	159
c) Leugnung von NS-Verbrechen (§ 130 III StGB)	161
aa) Bezugsgegenstand und Tathandlungen in den SNS	161
bb) Eignung zur Friedensstörung	165
d) Billigung der NS-Herrschaft (§ 130 IV StGB)	166
aa) Bezugsgegenstand und Tathandlungen in den SNS	166
bb) Würdeverletzung und Friedensstörung	168
e) Subjektiver Tatbestand	169
f) Sozialadäquanz	171
4. § 131 StGB – Gewaltdarstellung	171
a) Tatgegenstand	173
b) Tathandlungen in den SNS	176
c) Subjektiver Tatbestand und Tatbestandsausschluss	177
d) Verbreiten von IS-Videos als Unterstützen i. S. d. § 129a V 1 StGB	178
5. § 166 StGB – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	179
a) Angriffsobjekt	180
b) Tathandlungen in den SNS	184

c) Friedensstörungseignung und subjektiver Tatbestand	186
6. Ergebnis	187
III. Straftatfördernde Delikte	190
1. § 111 StGB – Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	190
2. § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	198
a) Androhung und Vortäuschung einer rechtswidrigen Tat	198
b) Eignung zur Friedensstörung und subjektiver Tatbestand	201
3. § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten	204
a) Tatgegenstände	205
b) Tathandlungen in den SNS, subjektiver Tatbestand und Sozialadäquanz	206
c) Exkurs: WaffG	208
4. § 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	210
a) Bezugsgegenstand und Tathandlungen in den SNS	210
b) Friedensstörungseignung und subjektiver Tatbestand	216
5. § 23 VersammlG – Öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an verbotener Versammlung	217
6. Ergebnis	220
IV. Delikte gegen Persönlichkeitsrechte	222
1. Beleidigungsdelikte	223
a) § 185 – Beleidigung	224
b) §§ 186 f. StGB – Üble Nachrede und Verleumdung	227
c) § 188 StGB – Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	232
2. Delikte gegen das Recht am eigenen Bild	236
a) §§ 22, 33 KUG – Veröffentlichung von Bildnissen	237
b) § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	242
3. Nötigung und Bedrohung	243
a) § 240 StGB – Nötigung	244
b) § 241 StGB – Bedrohung	248
4. Ergebnis	250
V. Delikte gegen den Staat und seine Organe	252
1. Staatsbeleidigende Delikte	252
a) § 90 StGB – Verunglimpfung des Bundespräsidenten	253
b) § 90a StGB – Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	255

c) § 90b StGB – Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen	258
2. Förderung staatsgefährdender Aktivitäten	261
a) § 91 StGB – Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	261
aa) Tatgegenstände	262
bb) Tathandlungen in den SNS	263
cc) Subjektiver Tatbestand und Sozialadäquanz	266
b) §§ 129 I, 129a V StGB – Rekrutierung von Mitgliedern oder Unterstützern für kriminelle oder terroristische Vereinigungen	267
aa) „Kriminelle“ oder „terroristische“ Vereinigung als Bezugsgegenstand	267
bb) Tathandlungen in den SNS und subjektiver Tatbestand	271
3. Ergebnis	276
D. TMG-Providerhaftung im Zusammenhang mit rechts motivierten Kommunikationsdelikten in sozialen Netzwerken	279
I. Relevante Haftungsvorschriften aus dem TMG und strafrechtliche Behandlung von Content- und Host-Providern	279
1. Allgemeines	280
2. § 7 TMG – Content-Provider	282
3. § 10 TMG – Host-Provider	286
a) Haftungsprivilegierung des § 10 1 Nr. 1 TMG	287
b) Haftungsprivilegierung des § 10 1 Nr. 2 TMG	290
c) Privilegierungsausschluss des § 10 2 TMG	292
4. Tun und Unterlassen	293
a) Schwerpunkt des vorwerfbaren Verhaltens	294
b) Garantenstellung des Host-Providers	295
aa) Garantenpflicht aus Ingerenz	295
bb) Garantenpflicht aus Gesetz	296
cc) Garantenpflicht aus Vertrag	298
dd) Garantenpflicht kraft Übernahme	298
ee) Garantenpflicht aus Herrschaft über eine Gefahrenquelle	299
ff) Zwischenergebnis und Entwurf zur Erweiterung des § 10 TMG	301
c) Ergebnis	304
5. Täterschaft und Teilnahme	305

6. Ergebnis	306
II. Strafrechtliche Haftung für „user generated content“ in sozialen Netzwerken	307
1. Haftung des Profilnutzers	308
a) Haftung für eigene Inhalte	308
b) Haftung für fremde Inhalte	308
aa) Keine Interaktion mit den fremden Inhalten	309
bb) Links	310
cc) „Teilen“/ „Retweeten“	313
dd) „Likes“	314
ee) Facebook-„Reactions“	318
ff) Disclaimer	320
c) Ergebnis	321
2. Haftung des Netzbetreibers	322
a) Anwendbarkeit deutschen Rechts auf Betreiber ausländischer sozialer Netzwerke	323
b) Haftung als Content-Provider nach § 7 TMG	325
c) Haftung als Host-Provider nach § 10 TMG	327
d) Kritische Betrachtung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)	332
aa) § 1 NetzDG – Anwendungsbereich	333
bb) §§ 2, 3, 5 NetzDG – Pflichten	337
(1) Berichtspflicht	338
(2) Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte	339
(3) Inländischer Zustellungsbevollmächtigter	345
cc) § 4 NetzDG – Bußgeldvorschriften	347
dd) Erweiterung der Bestandsdatenauskunft aus § 14 TMG	351
ee) Zusammenfassung und Fazit	352
e) Ergebnis	355
E. Zusammenfassung	357
Literaturverzeichnis	367

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abschn.	Abschnitt
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
ähnl.	ähnlich
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwK-StGB	Anwaltkommentar Strafgesetzbuch
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARPANET	Advanced Research Project Agency Net
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung des BayObLG in Strafsachen
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckTeleMedienR	Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste
BeckOK-Info-MedienR	Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommentar StGB
BeckOK-StPO	Beck'scher Online-Kommentar StPO
BeckOK-UrhR	Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht
Beschl.	Beschluss
BfJ	Bundesamt für Justiz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BG	Bezirksgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BIS	Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg
bitkom	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz (bis 2013)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVDW	Bundesverband Digitale Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
CR	Computer und Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Edt.	Edition
ECRL	E-Commerce-Richtlinie
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
EinfNRW	Einführung in das Informations- und Medienrecht in Nordrhein-Westfalen
El.	Ergänzungslieferung
engl.	englisch
EuGH	Europäischer Gerichtshof

f.	folgende
FBI	Federal Bureau of Investigation
FD-StrafR	Fachdienst-Strafrecht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FNS	Freies Netz Süd
FSM	Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter
FTE	Forschungs- und Beratungsstelle Terrorismus/Extremismus
FTL	Freital
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIDA	Gegen die Islamisierung des Abendlandes
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report
HDJ	Heimatreue Deutsche Jugend
HK-MedienR	Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HMDIuS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
HTML	Hypertext Markup Language
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. S. v.	im Sinne von

Abkürzungsverzeichnis

i. V. m.	in Verbindung mit
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
iE	im Ergebnis
IM	Innenministerium
IMK	Innenministerkonferenz
IP	Internet Protocol
IS	Islamischer Staat
IT	Informationstechnik
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jg.	Jahrgang
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JN	Junge Nationaldemokraten
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPK	juris Praxiskommentar
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch(er)
KUG	Kunsturhebergesetz
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
lit.	littera (= Buchstabe)
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKA	Landeskriminalamt

LMK	Landeszentrale für Medien und Kommunikation
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
M/R-StGB	Matt/Renzikowski – Kommentar zum Strafgesetzbuch
MAH IT-Recht	Münchner Anwaltshandbuch IT-Recht
MBR	Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin
MdI	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MedienR-Hdb	Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht
MI BW	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MMR	MultiMedia und Recht
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
m. V. a.	mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-GS	Nomos Kommentar – Gesamtes Strafrecht
NK-StGB	Nomos Kommentar – Strafgesetzbuch
NoeP	Nicht offen ermittelnder Polizeibeamter
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch(e/er/es)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSF	National Science Foundation
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

Abkürzungsverzeichnis

NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OSS	Oldschool Society
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PC	Personal Computer
PEGIDA	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
REX	rechtsextremistisch(e)
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RNF	Ring Nationaler Frauen
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite
SenI	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum StGB
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SNS	Social Net Services (= Soziale Netzwerke)
sog.	sogenannte(r/n)
SS	Schutzstaffel
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier – Kommentar zum StGB
StB	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger

TDG	Teledienstegesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
u. a.	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
Var.	Variante
VDR	Verein für Demokratische Kultur in Berlin
VE	Verdeckter Ermittler
VersammlG	Versammlungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VK	Vkontakte
VoIP	Voice-over-IP
Vor, Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VP	Vertrauensperson
VPN	Virtual Private Network
VR	Verwaltungsrundschau
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WaffG	Waffengesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Abkürzungsverzeichnis

ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst
zust.	zustimmend

A. Einleitung

I. Vorbemerkung

Die Internetnutzung nimmt jährlich zu¹ und auch die einzelnen sozialen Netzwerke (SNS) verzeichnen Nutzerzahlen, die häufig im mehrstelligen Millionenbereich liegen und teilweise sogar die Milliardenmarke überschritten haben. Entsprechend gewinnt das Internet samt seiner zahlreichen sozialen Vernetzungsplattformen auch in politisch motivierten Täterkreisen immer mehr an Relevanz. Auch die rechte Internetszene profitiert von dem weiten Empfängerkreis und setzt die vielfältigen Möglichkeiten der sozialen Netzwerke daher intensiv ein: Sei es als Multiplikator, um extremistische Ansichten und Angst zu streuen, als Informationsmedium, um sich über rechte Veranstaltungen zu erkundigen, als Anwerbeinstrument, um neue Mitglieder zu rekrutieren, oder als Vernetzungs- und Kommunikationskanal, um sich mit Gleichgesinnten über einschlägige Themen auszutauschen.² Doch auch ohne sich explizit für rechtes Gedankengut zu interessieren, ist es mittlerweile nicht selten, dass man im Rahmen der alltäglichen Nutzung eines sozialen Netzwerkes mit rechter Hetze gegen Flüchtlinge und politisch Andersdenkende, Mobilisierungsaufrufen zu islamfeindlichen Kundgebungen oder Gewalt- und Propagandavideos konfrontiert wird – und das, ohne gezielt danach gesucht zu haben.³

Die über das Internet begangenen rechts motivierten Taten stellen allerdings kein neues Phänomen dar. Bereits seit Einführung des sogenannten Web 2.0 Anfang der 2000er-Jahre – welches den Internetnutzern die Möglichkeit eröffnete, eigene Inhalte zu veröffentlichen sowie Webseiten und Foren zu betreiben – wird das Internet mit seinen mannigfaltigen Funktionen von Aktivisten aus allen Bereichen des rechten Spektrums zur Umsetzung ihrer Ziele genutzt.⁴ Von elementarer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die sozialen Netzwerke. Neben einzelnen Neonazis, rechten

1 Siehe ausführlicher Frees/Koch, S. 366 ff.

2 Vgl. LfV Hessen, NPD und Neonazis in Hessen, S. 22 f.; vgl. SMI/LfV Sachsen, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 20.

3 75 % der Internetnutzer sollen im Rahmen von Online-Diskussionen bereits mit Fällen von Missbrauch, Drohungen oder Hetze konfrontiert worden sein, siehe Kuntz ZD-Aktuell 2017, 05658.

4 Vgl. BfV, Rechtsextremisten und ihr Auftreten im Internet, S. 1.

Parteien, militanten Kameradschaften, nationalistischen Bewegungen und losen Gruppierungen spielten die sozialen Vernetzungs- und Kommunikationsplattformen in der jüngsten Vergangenheit auch bei rechtsterroristischen Vereinigungen eine wichtige Rolle.⁵ So ist beispielsweise die Gruppierung Oldschool Society (OSS) im virtuellen Raum entstanden.⁶ Die aufgeheizten, insbesondere auf ihrer Facebook-Präsenz geführten, rassistischen und islamfeindlichen Diskussionen haben bei den Hauptmitgliedern im Laufe der Zeit zu einer massiven Radikalisierung beigetragen, die schließlich in der konkreten Planung von rechtsterroristischen Anschlägen auf Asylbewerberunterkünfte gipfelte.⁷ Dass insbesondere das größte soziale Netzwerk Facebook von Akteuren aus dem rechten Spektrum zur Begehung einschlägiger Kommunikationsstraftaten einer intensiven Nutzung unterliegt,⁸ zeigt auch das Beispiel der geheimen Facebook-Gruppe⁹ „Großdeutschland“, in der über mehrere Monate hinweg antisemitische und rassistische Äußerungen kundgetan und verfassungsfeindliche Kennzeichen publiziert wurden.¹⁰

Die in den sozialen Netzwerken zunehmend festzustellende Verrohung der Sprache und Verbreitung von Hasskriminalität, insbesondere in Form von Hasskommentaren bzw. -posts¹¹ führte letztlich dazu, dass sich auch das Bundesjustizministerium dieser Thematik gewidmet und ein Gesetz entworfen hat, welches Betreiber von sozialen Netzwerken verpflichtet, auf ihren Plattformen gezielt gegen bestimmte Kommunikationsdelikte vorzugehen: Dieses Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz, kurz: NetzDG) ist am

5 Glaser/Schneider, APuZ 2012, S. 40.

6 BMI, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 48; SMI/LfV Sachsen, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 119.

7 BStMI, Verfassungsschutzbericht Bayern 2016, S. 100; BMI, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 39, 45, 62.

8 Vgl. BMI, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 62.

9 Zu den Unterschieden zwischen den drei Facebook-Gruppenarten (offen, geschlossen, geheim) wird auf die Ausführungen zum sozialen Netzwerk Facebook unter B. I. 5. a) verwiesen; siehe zudem Ihwas, S. 57.

10 SMI/LfV Sachsen, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 48.

11 Hassposts bzw. Hasskommentare sind „Beiträge, die im Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht werden und sich abwertend über eine Gruppe von Menschen äußern.“ Sie sind dem Themenfeld Hasskriminalität zuzuordnen und stehen „häufig im Zusammenhang mit der Flüchtlingsdebatte/ Asylthematik bzw. mit dem Oberbegriff der Politischen Einstellung gegen Amts- und Mandatsträger.“ Sie enthalten oft „Bedrohungen, Nötigungen, Verunglimpfungen, extremistische Inhalte sowie unverhohlene Aufrufe zu Straf- und Gewalttaten“; siehe LfV Sachsen, Internetatlas 2016, S. 30, 49.

01. Oktober 2017 in Kraft getreten. Auch dies ist Anlass, rechts motivierte Cyberkriminalität in sozialen Netzwerken sowohl unter straf- als auch haftungsrechtlichen Gesichtspunkten ausführlicher zu beleuchten.

II. Problemstellung

Grundsätzlich ist in Demokratien wie der Bundesrepublik Deutschland die Nutzung der verschiedenen und facettenreichen sozialen Netzwerke zur Verbreitung von unterschiedlichen politischen Standpunkten, auch wenn sie aus dem rechten Spektrum stammen, von der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit gedeckt. Allerdings können die vielfältigen Funktionen dieser Plattformen auch zu unzulässigen Zwecken missbraucht und die Schwelle zur Strafbarkeit rasch überschritten werden. Dies hat zur Folge, dass rechts motivierte Internetnutzer nicht selten zum Gegenstand von polizeilichen Ermittlungsverfahren werden und für ihre begangenen Internethandlungen strafrechtlich verantwortlich zeichnen müssen. Häufig handelt es sich dabei um die Tatbestände der Volksverhetzung aus § 130 StGB oder der Verbreitung verfassungswidriger Inhalte gemäß der §§ 86, 86a StGB. Diese Straftatbestände wurden im Wesentlichen auch den rund 60 aktiven Mitgliedern der Facebook-Gruppe „Großdeutschland“ zur Last gelegt, gegen die am 13. Juli 2016 im Rahmen eines bundesweiten Aktionstages gegen Hasskriminalität im Internet unter Federführung des Bundeskriminalamtes strafprozessual vorgegangen wurde.¹² Doch existieren abseits der unter Hasskriminalität zu fassenden Propaganda- und Hetzdelikte eine Vielzahl weiterer Straftatbestände, die von rechts motivierten Tätern in sozialen Netzwerken regelmäßig erfüllt werden könnten. Jedenfalls die Mehrheit der von den Akteuren aus der rechten Internetszene regelmäßig begangenen strafrechtlich relevanten Internethandlungen ist den Kommunikationsdelikten zuzurechnen. Aus diesem Grund erstreckt sich die strafrechtliche Analyse von rechts motivierter Cyberkriminalität in dieser Untersuchung nicht auf alle hypothetisch in Frage kommenden Straftatbestände. Sie beschränkt sich vielmehr auf einschlägige Strafvorschriften, die von bedeutender praktischer Relevanz sein könnten, um rechts motivierte Kommunikationsdelikte strafrechtlich zu verfolgen. Da sich rechts motivierte Internettäter bei ihren Tathandlungen nicht immer auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, widmet sich die Untersuchung auch

12 SMI/LfV Sachsen, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 48.

der Frage, unter welchen Umständen im Ausland agierende rechte Täter dem deutschen Strafrecht unterliegen.

Ein weiteres in dieser Untersuchung schwerpunktmäßig zu behandelndes Feld ist die Haftungsproblematik, die im Zusammenhang mit rechts motivierten Cyberstraftaten in sozialen Netzwerken besteht. Denn damit die Strafverfolgungsorgane das Phänomen legitim und wirksam verfolgen können, ist es notwendig zu prüfen, wer für die relevanten Internetdelikte strafrechtlich haftet und gegen wen in der Folge etwaige repressive Maßnahmen gerichtet werden können. In diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen neben den unmittelbaren Tätern selbst auch die Administratoren von SNS-Gruppen oder die Betreiber sozialer Netzwerke für den strafrechtlich relevanten „user generated content“¹³ unter Berücksichtigung der Vorschriften aus dem Telemediengesetz (TMG) für die fremden Taten rechtlich in Verantwortung gezogen werden können. Dieses Themenfeld wirft in Kombination mit dem nicht an staatliche Grenzen gebundenen Internet allerdings eine Vielzahl straf- und haftungsrechtlicher Fragen auf, die sich nicht nur auf internationale Aspekte erstrecken, sondern auch die Nutzung bestimmter SNS-Funktionen betreffen, wie zum Beispiel das „Liken“ und „Teilen“ fremder Inhalte. Da sich rechts motivierte Internettäter zur Begehung der einschlägigen Kommunikationsdelikte insbesondere der großen ausländischen sozialen Netzwerke bedienen, wie Facebook, Twitter, YouTube und VK,¹⁴ die ihren jeweiligen Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, wird in dieser Untersuchung auch zu klären sein, ob und inwieweit die Anbieter obiger Plattformen für rechts motivierte Cyberdelikte ihrer Nutzer haften. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit als TMG-Provider. Im Falle der Netzwerkbetreiber wird zusätzlich auf die sanktionsrechtliche Haftung nach dem NetzDG eingegangen. Eine Analyse etwaiger Verantwortlichkeiten für den „user generated content“ nach sonstigem Ordnungswidrigkeitenrecht (z. B. nach Jugendschutzgesetz) oder nach dem Zivilrecht (z. B. die Störerhaftung) ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

13 Unter „user generated content“ sind die von den Nutzern der jeweiligen Plattformen selbst erstellten bzw. eingestellten Internetinhalte zu verstehen, siehe Müller-Terpitz, in: *Rechtshandbuch Social Media*, Kap. 6 Rn. 1; vgl. auch Büchel/Hirsch, S. 1.

14 Vgl. *Jugendschutz.net, Rechtsextremismus online* 2014, S. 19.

Ziel der Untersuchung ist es, insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Welche rechts motivierten Kommunikationsdelikte in den sozialen Netzwerken werden vom geltenden Strafrecht erfasst?
- Wer haftet aus rechtlicher Sicht bei politisch rechts motivierten Cyberstraftaten?
- Beschränkt sich die Verantwortlichkeit dabei lediglich auf inländische Täter oder werden auch im Ausland agierende Internettäter erfasst?
- Unter welchen Voraussetzungen können die Content- und Host-Provider für inkriminierte Inhalte in den sozialen Netzwerken strafrechtlich in Verantwortung gezogen werden und welche Pflichten können sich für diese ergeben?
- Gilt das deutsche Straf- und Telemedienrecht auch für ausländische Betreiber von sozialen Netzwerken und inwieweit können diese für den von ihren deutschen Usern generierten, strafbaren „content“ rechtlich verfolgt werden?
- Ist rechts motivierte Cyberkriminalität umfassend strafrechtlich normiert oder existieren möglicherweise Gesetzeslücken, die sich auch auf die Providerhaftung erstrecken und die vom Gesetzgeber behoben werden müssten?

III. Aufbau der Untersuchung

Die Beantwortung der Forschungsfragen beginnt im Gliederungspunkt B. mit den für die Dissertationsthematik relevanten Grundlagen. Hier wird zunächst auf den Begriff des Internets (B. I.) eingegangen und es werden die verschiedenen Internetdienste näher beleuchtet. Da die sozialen Netzwerke in der rechten Internetszene maßgebliche Bedeutung eingenommen haben und sich die Untersuchung daher auf diesen Internetdienst beschränkt, werden die sozialen Netzwerke unter B. I. 5. ausführlicher betrachtet. Dabei werden die von rechts motivierten Tätern am häufigsten genutzten Plattformen vorgestellt und wesentliche Gründe genannt, wieso ausgerechnet diese sozialen Netzwerke von rechten Aktivisten für ihre politischen Zwecke missbraucht werden. Im darauffolgenden Punkt (B. II.) werden die zentralen Unterschiede zwischen Rundfunk, Telekommunikation und Telemedien herausgestellt sowie die vier Arten von Providern nach dem Telemediengesetz skizziert. Im Anschluss (B. III.) wird darauf eingegangen, was konkret unter Kommunikationsdelikten zu verstehen ist und in welche beiden Unterkategorien sich diese Deliktsart gliedern lässt. Die

Darstellung der für die Untersuchung wichtigsten Grundlagen schließt in Punkt B. IV. mit einer ausführlichen terminologischen und phänomenologischen Betrachtung der rechts motivierten Cyberkriminalität. Im ersten Unterpunkt dieses Abschnitts (B. IV. 1.) erfolgt dabei eine definitorische Auseinandersetzung mit dem Begriff der rechts motivierten Cyberkriminalität. Dies ist erforderlich, da weder eine offizielle Definition zur rechts motivierten Cyberkriminalität existiert, noch eine sonstige Begriffsbestimmung zu diesem speziellen Phänomen bekannt ist. Der darauffolgende Unterpunkt (B. IV. 2.) widmet sich sodann den statistischen Zahlen zu rechten Cyberstraftaten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Problematik des Fehlens einer umfassenden polizeilichen Statistik zu diesem Phänomenbereich aufmerksam gemacht. In den letzten beiden Unterpunkten (B. IV. 3.-4.) werden die wesentlichen Erscheinungsformen rechts motivierter Internethandlungen veranschaulicht sowie die in der jüngsten Vergangenheit in den sozialen Netzwerken bedeutsamsten Vereinigungen des rechten Spektrums vorgestellt.

Der darauffolgende Kern der Untersuchung (C. und D.) befasst sich zunächst mit der Darstellung phänomenrelevanter Straftatbestände (C.). Gleich zu Beginn dieses Abschnitts soll die Frage geklärt werden, ob und inwieweit das deutsche Strafrecht beim Medium Internet, welches keinen nationalstaatlichen Grenzen unterliegt, auch bei rechts motivierten, aus dem Ausland agierenden Internettätern Anwendung findet. Diesen internationalen Aspekt zu beleuchten, ist nicht zuletzt deshalb von besonderer Bedeutung, da sich die rechte Szene seit Jahren zunehmend international vernetzt.¹⁵ In den weiteren vier Unterkapiteln des Gliederungspunktes C. wird eine umfassende tatbestandsmäßige Beleuchtung derjenigen Strafvorschriften erfolgen, die zur strafrechtlichen Verfolgung rechts motivierter Kommunikationsdelikte in den sozialen Netzwerken von besonderer Relevanz sind oder sein könnten. Diese werden gegliedert in: Verbreitung von Hetzpropaganda und verfassungswidriger Inhalte (C. II.), Straftatfördernde Delikte (C. III.), Delikte gegen Persönlichkeitsrechte (C. IV.) sowie Delikte gegen den Staat und seine Organe (C. V.).

Abschnitt D. bildet den zweiten Schwerpunkt der Untersuchung und beginnt mit einer allgemeinen Darstellung der in den §§ 7, 10 TMG normierten Haftungsvorschriften aus dem Telemediengesetz, die bei der Analyse der strafrechtlichen Haftung für „user generated content“ in den sozialen Netzwerken von elementarer Bedeutung sind. Neben der Prüfung, ob der Content- bzw. Host-Provider als Täter oder Teilnehmer zu behandeln

15 Vgl. Mareš; S. 57; Wiederer, S. 18.

ist, wird in D. I. zudem untersucht, ob sich dieser wegen Tuns oder Unterlassens strafrechtlich zu verantworten hat. In diesem Zusammenhang wird auch ein eigener Vorschlag in Form eines Gesetzesentwurfes präsentiert, der eine Anpassung des deutschen Telemediengesetzes beinhaltet. Im anschließenden Gliederungspunkt (D. II.) wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich strafbaren „user generated contents“ in den sozialen Netzwerken analysiert. Bei der strafrechtlichen Haftung des Profilnutzers (D. II. 1.) wird unter anderem diskutiert, ob er sich durch Einsatz sogenannter Disclaimer von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien kann. Die rechtliche Analyse erstreckt sich ferner auf bestimmte Funktionen der sozialen Netzwerke. So wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob der Profilnutzer beim „Liken“ oder „Teilen“ eines inkriminierten Fremdbeitrags mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat. In dem darauffolgenden Unterpunkt (D. II. 2.) wird untersucht, ob und inwieweit die Betreiber der ausländischen sozialen Netzwerke Facebook, Twitter, YouTube und VK für strafbare Inhalte, die von Nutzern auf ihren Plattformen publiziert werden, haften. Anlass für diese Analyse ist nicht zuletzt ein von Jugendschutz.net¹⁶ durchgeführter Test, der die Erkenntnis erbrachte, dass inkriminierter „user generated content“ von den Vernetzungsplattformen – auch nach Kenntnisnahme – nur sporadisch entfernt wird.¹⁷ Die rechtliche Prüfung unter D. II. 2. umfasst neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Anwendung deutschen Telemediens- und Strafrechts auf die obigen, im Ausland niedergelassenen SNS-Anbieter, vor allem auch die Fragestellung, ob und inwieweit die ausländischen Netzwerkbetreiber – sei es als Content- oder als Host-Provider – für die von ihren Usern aus Deutschland begangenen Cyberstraftaten nach deutschem Recht straf- und haftungsrechtlich zu verfolgen sind. Aus aktuellem Anlass wird schließlich auch das NetzDG vorgestellt und darauf eingegangen, inwieweit sich dieses – trotz fehlender Strafvorschriften – dazu eignet, rechts motivierte Cyberkriminalität in den sozialen Netzwerken wirksam und nachhaltig zu bekämpfen.

16 Jugendschutz.net ist ein 1997 gegründetes, gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet. Die gemeinnützige, mit gesetzlichem Auftrag handelnde Organisation überprüft rechtsextreme Webangebote regelmäßig nach jugendgefährdenden Inhalten und regt bei Verstößen gegen Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) die betroffenen Internet-Provider zur Sperrung oder Löschung einschlägiger Inhalte an. Zur Institution siehe ausführlicher URL: <http://www.jugendschutz.net/>.

17 Siehe hierzu die Ausführungen zu den einzelnen sozialen Netzwerken unter B. I. 5.

A. Einleitung

Im letzten Punkt E. werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung noch einmal reflektiert. Dabei wird insbesondere auch aufgegriffen, ob das thematisierte Phänomen von den in dieser Untersuchung behandelten Vorschriften straf- und haftungsrechtlich hinreichend erfasst wird und welche rechtlichen oder politischen Maßnahmen notwendig sind, um gegen rechts motivierte Cyberkriminalität in den sozialen Netzwerken zukünftig wirksamer vorgehen zu können.